



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 8 vom 13.04.2017

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mainburg und der Stadt Vohburg	48
Wasserrecht; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der BAB 93 Anschlussstelle Bachl	51
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen der Stadt Rieden- denburg	52
Haushaltssatzung der VG Siegenburg für das Haushaltsjahr 2017	53
Haushaltssatzung der Stadt Abensberg für das Haushaltsjahr 2017	54
Haushaltssatzung der VG Saal a.d.Donau	56
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017	57



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mainburg, vertreten durch Ersten Bürgermeister Josef Reiser und der Stadt Vohburg a.d. Donau,

vertreten durch Ersten Bürgermeister Martin Schmid

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§1

Die Stadt Mainburg und die Stadt Vohburg sind aufgrund von § 88 Abs.1 und 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig.

§2

1. Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt die Stadt Vohburg der Stadt Mainburg die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs für das Gemeindegebiet der Stadt Vohburg.
2. Zeitraum und Umfang der Verkehrsüberwachung im Bereich der Stadt Vohburg wird in Absprache mit der Stadt Mainburg von der Stadt Vohburg festgelegt.
3. Das für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in beiden Kommunen erforderliche Personal und die für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische Ausstattung stellt die Stadt Mainburg aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher.

§3

1. Die Stadt Vohburg überträgt die notwendigen Arbeiten im Ordnungswidrigkeitsverfahren im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung (fließender Verkehr und ruhender Verkehr) der Stadt Mainburg.
2. Sämtliche mit den Verfahren verbundenen hoheitlichen Entscheidungen gehen auf die Stadt Mainburg über.

§4

1. Die Stadt Vohburg erstattet der Stadt Mainburg die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung ruhender Verkehr

- a) Außendienst= *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,60 €
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,90 €

(*Grundsätzlich wird für die Überwachung Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet. Soweit kein Vertrag mit einer Überwachungsfirma abgeschlossen ist, wird für Personal der Stadt Mainburg das tatsächlich anfallende anteilige Entgelt einschl. aller Arbeitgeberanteile zzgl. eines Zuschlages für Ausfallzeiten in Höhe von 20 % verrechnet.)

B. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,60 €
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,90 €

(*Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.)

C. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZA etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Vohburg verbleiben bei der Stadt Mainburg. Die bezahlten Geldbußen, sowohl Verwarn- wie auch Bußgelder, erhält vollständig die Stadt Vohburg.
 - b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Vohburg, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten, etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Stadt Vohburg der Stadt Mainburg eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 23,45 €.
2. Kosten die der Stadt Mainburg im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Stadt Vohburg entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Stadt Vohburg gesondert zu erstatten. Die Pauschalen unter 1.A und 1.B werden monatlich in Rechnung (Folgemonat nach Tattag) gestellt. Die Auslagen aus 1.C werden nach Zahlungseingang des Bußgeldes in Rechnung gestellt.
 3. Die Stadt Mainburg erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Stadt Vohburg ergeben.
 4. Die Stadt Mainburg kann, falls notwendig, nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung erheben. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die die Stadt Mainburg nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr.3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.
 5. Die Stadt Mainburg informiert die Stadt Vohburg unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§5

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Stadt Vohburg unterhält ein Girokonto, auf dem, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder von den Betroffenen eingezahlt/überwiesen werden. Je Überwachungsart Ruhender bzw. Fließender Verkehr, ist ein separates Girokonto erforderlich. Die Stadt Mainburg erhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Lese-Vollmacht für diese/s Konto/en. Evtl. Rücküberweisungen von Doppelzahlern und dergleichen sind nach Absprache von der Stadt Vohburg auszuführen.

§6

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung und nach Genehmigung der Rechtsaufsicht und Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt zunächst bis 31.10.2018. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 31.07.2018 die Vereinbarung gekündigt worden ist. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglichen Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§7

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der von der zuständigen Regierung von Niederbayern/Landratsamt Kelheim (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§8

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mainburg von der Stadt Vohburg gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten. Sollte die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Mainburg und der NWS Sicherheitsservice GmbH, eine 100prozentige Tochter der Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft mbH vorzeitig beendet werden, kann die Stadt Mainburg die Zweckvereinbarung mit der Stadt Vohburg aufheben.

§9

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mainburg, den 31. März 2017

Vohburg, den 26.01.2017

Stadt Mainburg

Stadt Vohburg

Josef Reiser
Erster Bürgermeister

Martin Schmid
Erster Bürgermeister

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mainburg und der Stadt Vohburg a. d. Donau über die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung für das Gebiet der Stadt Vohburg a. d. Donau

Die Stadt Vohburg a. d. Donau hat die Erfüllung der oben genannten Aufgaben einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für den Bereich der Stadt Vohburg a. d. Donau, mit Zweckvereinbarung vom 26.01.2017 gemäß Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 KommZG der Stadt Mainburg übertragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wird hiermit erteilt, da dieser keine Versagungsgründe entgegenstehen.

Gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG bedarf eine Zweckvereinbarung, durch die eine beteiligte Gebietskörperschaft (Art. 1 Satz 1 GO) auch Befugnisse erhält, der

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Das Landratsamt Kelheim ist als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG für die Genehmigung zuständig.

Sowohl die Zweckvereinbarung als auch die rechtsaufsichtliche Genehmigung werden im Amtsblatt des Landkreises Kelheim amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

Sofern die Zweckvereinbarung geändert oder aufgehoben wird, bedarf dies gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG wiederum der Genehmigung durch das Landratsamt Kelheim.

Die Stadt Vohburg a. d. Donau erhält einen Abdruck dieses Schreibens sowie eine unterschriebene Ausfertigung der Zweckvereinbarung.

Pilz
VR

Nr. V 2-641-R-RO 36

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der BAB 93 Anschlussstelle Bachel und GVS Bachel-Scheuern über ein Regenrückhaltebecken in den Hopfenbach

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 04.04.2017, Nr. V 2-641-R-RO 36, der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der BAB 93 Anschlussstelle Bachel und GVS Bachel-Scheuern über ein Regenrückhaltebecken in den Hopfenbach erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 04.04.2017 und die dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom **24.04.2017 bis 08.05.2017** beim Markt Rohr i.NB, Marienplatz 1, 93352 Rohr i.NB, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt.

Kelheim, 04.04.2017
Landratsamt:

Schramm
Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Stadt 93339 Riedenburg Sankt-Anna-Platz 2	Riedenburg, den 30.03.2017
--	----------------------------

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße	<small>(Name, bisherige Straßenklasse, Hinweis auf Neubau)</small>
Bergstraße, Seitenstraße	bisher Eigentümerweg
Beschreibung des Anfangspunktes:	Beschreibung des Endpunktes :
Abzweigung Bergstraße beim Seniorenheim nach Westen Stadt Riedenburg	südwestliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 734/6 Gem. Riedenburg Landkreis Kelheim

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete neugebaute bestehende Straße wird/wurde
 gewidmet aufgestuft abgestuft

zur	zum
<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
<input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen.

2.2 Widmungsbeschränkungen:

keine

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Stadt Riedenburg

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung	Datum:
Tag der Verkehrsübergabe	
Tag d. Ingebrauchnahme f. neuen Verkehrszweck	
Tag der Sperrung	
Am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	<input type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkung
<input checked="" type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
Dieser Seitenweg zur Bergstraße entspricht von seiner Zweckbestimmung her der Straßenklasse einer Ortsstraße und wird deshalb nach Stadtratsbeschluss vom 14.03.2017 vom Eigentümerweg zur Ortsstraße aufgestuft.		

5.2	Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, Zimmer-Nr. 17 in der Zeit von Mo – Fr 8.00 bis 12.00 Uhr und Do 14.00 bis 17.00 Uhr.
-----	--

.....
Lösch, Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 VGemO in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.278.100,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 330.400,00 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 129.600,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 954.650,00 € festgesetzt.
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mit-

gliedsgemeinden umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 21.600,00 € festgesetzt. Die Investitionsumlage wird nur im Rahmen der tatsächlichen Umsetzung der Maßnahme lt. Unterabschnitt 6200 erhoben.

- c) Für die Bemessung der Umlagen werden die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach dem Stand vom 30.06.2016 herangezogen. Grundlage sind die Daten des Einwohnermeldeamtes.
- d) Die Bevölkerung sämtlicher Mitgliedsgemeinden der VG Siegenburg zählte zum angegebenen Stichtag 9.173 Einwohner (nur Hauptwohnsitze). Für die Bemessung der Umlage nach der Einwohnerzahl errechnet sich

im Verwaltungshaushalt

ein Betrag von 104,07 € je Einwohner

im Vermögenshaushalt

ein Betrag von 2,35 € je Einwohner

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 210.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Siegenburg, den 05.04.2017

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
SIEGENBURG

Ze i t l e r
Gemeinschaftsvorsitzender

Haushaltssatzung der Stadt Abensberg (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 63 ff. und 88 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Abensberg folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	22.408.050,-- €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.712.200,-- €
ab.	

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.135.130,-- €
und in den Aufwendungen mit	3.879.958,-- €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen mit **2.514.369,-- €**
und in den Ausgaben mit **2.277.908,-- €**
ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan der Stadt wird auf **0,-- €** festgesetzt.
(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftsplan wird auf **0,-- €** festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **320 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **393 v.H.**
2. Die Gewerbesteuer **380 v.H.**

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.500.000,-- €** festgesetzt.
(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **450.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 5 keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die vorstehende vom Stadtrat in der Sitzung vom 23.03.2017 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Abensberg öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Stadt Abensberg, Zimmer Nr. 16, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Abensberg, 06.04.2017
STADT ABENSBURG

Dr. Brandl
1. Bürgermeister

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2017

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.228.612 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 888.930 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 auf 7.055 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 126 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, so dass eine Genehmigung des Landratsamtes nicht erforderlich war.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 24.04. – 03.05.2017 im Rathaus in Saal a.d.Donau öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Saal a.d.Donau, den 05.04.2017

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

Christian Nerb

Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je **1.844.700 €**
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je **1.678.000 €**
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **629.000 €**
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **307.000 €**
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Kreditermächtigung, § 2 der Haushaltssatzung, bedarf gemäß Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung. Das Landratsamt Kelheim hat mit Schreiben vom 23.02.2017 Az. II 1 – 94, die Genehmigung erteilt.

Über die Kreditermächtigung (§ 2) hinaus enthält die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017 keine weiteren gemäß Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Lengfeld, Am Pfaffenberg 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Bad Abbach, den 16. März 2017

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bad Abbacher Gruppe

Jackermeier
stv. Verbandsvorsitzender